

# Leitfaden für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Landkreis Oberhavel

#### Inhalt

Funktion der Anerkennung	1
Bestehende Anerkennung und Anerkennungsverfahren	
√oraussetzungen für die Anerkennung	
Verfahren zur Anerkennung	
Checkliste einzureichende Unterlagen	

#### Funktion der Anerkennung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden größtenteils von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe voraus (§ 74 Abs. 1 SGB VIII). Ein Anspruch auf Förderung entsteht aus der Anerkennung im Übrigen nicht.<sup>1</sup>

Die Anerkennung soll sich nicht nur auf die Fördervoraussetzung auswirken, vielmehr auch auf das Zusammenwirken des öffentlichen Trägers mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Dem freien Träger der Jugendhilfe werden durch die Anerkennung zudem

- Vorschlagsrechte f
  ür den Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) und
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (z.B. §§ 4 Abs. 2, 76 Abs. 1, §§ 78, 80 Abs. 3 SGB VIII)

gewährt (§ 75 SGB VIII).

Darüber hinaus kann von einem anzuerkennenden Träger erwartet werden, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen "einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande" ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).<sup>2</sup>

#### Bestehende Anerkennung und Anerkennungsverfahren

Als anerkannte Träger der Jugendhilfe gelten die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Abs. 3 SGB VIII).

Darüber hinaus gelten im Land Brandenburg auch die Untergliederungen der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden freien Träger der Jugendhilfe sowie landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen als anerkannt (§ 16 Abs. 2 AGKJHG). Hierbei müssen die Träger/Verbände nachweisen, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII bereits am 01.03.1991 vorlagen.

Die durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) landesweit anerkannten Träger gelten im Landkreis Oberhavel ebenfalls als anerkannt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden. 2016. Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, Punkt 1.1., S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/grundsaetze anerkennung trager.php (zuletzt abgerufen am 28.11.2023).

Träger mit der Anerkennung durch eine oberste Landesjugendbehörde gelten durch das MBJS landesweit und somit im Landkreis Oberhavel als anerkannt, wenn der Anerkennungsbescheid das Gebiet der Anerkennung nicht einschränkt.<sup>3</sup>

Die rechtlich selbstständigen Organisationen, die einem bundes- oder landesweit anerkannten Verband angehören, gelten nicht automatisch als anerkannte Träger der Jugendhilfe im Landkreis Oberhavel (Ausnahme siehe § 16 Abs. 2 AGKJHG), sondern müssen die Anerkennung je nach der Zuständigkeit (§ 16 Abs. 1 AGKJHG), beim MBJS bzw. im Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel beantragen.

Ob das MBJS oder das Jugendamt ein Anerkennungsverfahren durchzuführen hat, ist in § 16 Abs. 1 AGKJHG geregelt:

"Zuständig für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sind

- das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
- das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist."

Ein Anerkennungsverfahren ist vom MBJS als oberste Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg zu führen, wenn der antragstellende Träger "überwiegend im Zuständigkeitsbereich von mindestens einem Viertel der Jugendämter des Landes Brandenburg oder auf Landesebene tätig" (Punkt 3 Abs. 1 a. Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe) ist.

Für den Fall, dass der Landkreis Oberhavel ein Anerkennungsverfahren durchzuführen hat, wurde dieser Leitfaden erstellt. In der Anlage zu diesem Leitfaden ist ein eigens dafür entwickeltes Ablaufmodell mit entsprechenden Prozessschritten zu finden. Weiterhin wurde in Anlehnung an die zu prüfenden Inhalte eine Checkliste zur Übermittlung an die Antragstellenden erstellt, die ebenfalls Anlage dieses Leitfadens ist.

### Voraussetzungen für die Anerkennung

Als freier Träger der Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Träger, die mindestens seit drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind und diese Voraussetzungen erfüllen, haben einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

Die Voraussetzungen gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII sind erfüllt, wenn<sup>4</sup>

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. ebd., Punkt 4.3, S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. ebd., Punkt 2., S. 2 ff.

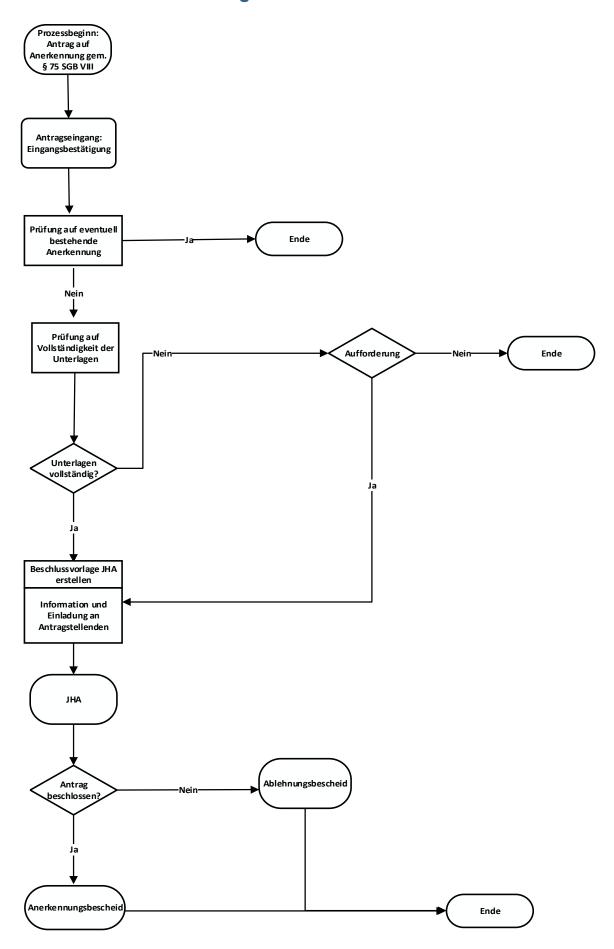
- die T\u00e4tigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von \u00a7 1 SGB VIII und Artikel 27 der Verfassung des Landes Brandenburg sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachweislich als ein wesentlicher, von anderen Aufgabenbereichen abgegrenzter Schwerpunkt realisiert wird,
- aus der selbstbestimmten Aufgabenstellung und T\u00e4tigkeit des Tr\u00e4gers die Verfolgung gemeinn\u00fctziger Ziele im Sinne der Aufgaben der Jugendhilfe gem\u00e4\u00df \u00e5 2 Abs. 2 SGB VIII festgestellt werden kann,
- 3. die Angebote und Hilfen den Problemlagen gegenüber fachlich angemessen sind und die Träger im Sinne der Regelungen des Kapitels 2 SGB VIII, zum Beispiel
  - Möglichkeiten und Angebote bereitstellen, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können, oder
  - soziale Einrichtungen anbieten, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird, oder
  - Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe anbieten
  - sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt,
- 4. die Arbeit geeignet erscheint, junge Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde der Menschen zu achten und ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat kennenzulernen und wahrzunehmen beziehungsweise zu erfüllen,
- 5. eine hinreichend feste Organisationsstruktur vorhanden ist, die zum Beispiel
  - die Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet,
  - ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie
  - Voraussetzungen für alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, bietet, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.

Die eigenständige Anerkennung von Jugendverbänden oder deren Strukturen, die Bestandteil von Erwachsenenorganisationen oder bereits anerkannter freier Träger sind, kann nur erfolgen, wenn die Eigenverantwortlichkeit, Selbstorganisation und die satzungs- und richtlinienmäßige Unabhängigkeit der Jugendstruktur von der Erwachsenenorganisation gewährleistet ist.

#### Dies setzt insbesondere voraus:

- die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- eine demokratische Willensbildung und einen demokratischen Organisationsaufbau innerhalb der Jugendstruktur sowie
- eine eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

## Verfahren zur Anerkennung



## **Checkliste einzureichende Unterlagen**

Der Antrag auf Anerkennung erfolgt formlos und soll folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag,
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle),

Die Folgenden Unterlagen sind Ihrem Antrag auf Anerkennung gem. § 75 SGB VIII beizufügen:

Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation	
Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung (AO), nicht älter als 3 Jahre	
Aktueller Eintrag in das Vereins-/Handelsregister, aus dem die Namen des Vorstands/persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführerin/ Geschäftsführer und Abwickler ersichtlich sind. Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.	
Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	
Darstellung von Ziel und Zweck der Tätigkeit des Antragstellenden (jugendspezifische Konzeption), Anzahl der Mitarbeitenden	
Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung	
Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungser- klärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII	
Exemplare oder Verlinkungen zu den letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellenden	
Angaben über eventuelle Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk) oder im Landesjugendring	
Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern sowie Trägern im Bereich der Jugendhilfe	